

# **Satzungen des Steirischen Sängerbundes**

**Gründung 1862**

## **§ 1 - Name, Sitz und Geltungsbereich des Vereines**

(1) Der Verein führt den Namen "Steirischer Sängerbund", er hat seinen Sitz in Graz und ist die Dachorganisation der im § 2 bezeichneten Chor- und Gesangsvereinigungen.

(2) Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Bundesland Steiermark und, soweit ihm steirische Chor- und sonstige Gesangsvereinigungen anderer Bundesländer angehören, auch auf diese.

## **§ 2 - Zweck und Ziel des Vereines**

(1) Der Zweck des Steirischen Sängerbundes ist die Vereinigung unpolitischer und nicht auf Erwerb gerichteter Chor- und Gesangsvereinigungen in eine geschlossene Kulturorganisation zur Pflege des gemeinsamen Singens.

(2) Vornehmliches Ziel ist die Pflege und Verbreitung von Chorliteratur unter besonderer Berücksichtigung des steirischen Liedgutes, sowie die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung von Chorleiterinnen und Chorleitern sowie Sängerinnen und Sängern.

(3) In analoger Weise hat sich der Verein der Jugendarbeit anzunehmen und dafür geeignete Veranstaltungen zu organisieren.

(4) Durch die Pflege der Musik im allgemeinen und des Gesanges im besonderen dient er der Volksbildung und damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Auf Kulturaustausch und friedliche Völkerverständigung ist Bedacht zu nehmen.

## **§ 3 - Tätigkeiten zur Erreichung dieses Zwecks**

Dieser Zweck soll erreicht werden

1. durch chorische Veranstaltungen und Wertungssingen, sowie Schulungskurse für Chorleiterinnen und Chorleiter.

2. durch Landesveranstaltungen und die Verwaltung und Sammlung des Notenarchivs sowie der Anlage einer Tonträgersammlung.

2.1 Die Landesveranstaltungen dienen musikalischen und gemeinschaftsbildenden Zielen, sie nehmen auch auf die Begegnung mit dem Schaffen anderer, auch nicht deutscher Kulturbereiche Bedacht.

2.2 Als Landesveranstaltungen sind das Steirische Sängerbundesfest, die alljährliche Dirigier- und Singwoche, die Männerchortage und die Bezirkssingen festgelegt.

2.3 Das Noten-, Ton- und Biledarchiv hat der Dokumentation zu dienen und steht den Mitgliedern zur Benützung kostenlos, anderen Entlehnern gegen entsprechende Bearbeitungsgebühr zur Verfügung.

3. durch die Herausgabe einer eigenen, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Pressegesetzes gestalteten Chorzeitschrift.

3.1 Diese hat die in § 2 angeführten Zwecke und die Interessen der Sängerinnen und Sänger der Mitgliedsvereine zu vertreten.

3.2 In ihr werden die von den einzelnen Gremien des Steirischen Sängerbundes gefaßten Beschlüsse mit bindender Kraft verlautbart.

4. durch die Vermittlung und Anregung von Sängerkontakten zur Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen (wie Konzerten, Sängerkarnten und gegenseitigen Besuchen, etc.)

#### **§ 4 - Art der Mittelaufbringung**

Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Zwecks werden aufgebracht

1. durch Mitgliedsbeiträge;
2. durch Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
3. durch Förderungsbeiträge der öffentlichen Hand;
4. durch Beiträge der außerordentlichen Mitglieder;
5. durch Veranstaltungen;
6. durch Einkünfte aus dem Verkauf eigener Tonträger
7. durch Herstellung, Vertrieb und Vermittlung der für die Vereinstätigkeit benötigten Hilfsmittel.

#### **§ 5 - Fahne und Abzeichen**

- (1) Der Steirische Sängerbund ist von der Landesregierung ermächtigt, das Landeswappen zu führen.
- (2) Fahne und Abzeichen zeigen den steirischen Panther (auf grünem Grund) mit Herzogshut.
- (3) Die Mitglieder des Steirischen Sängerbundes sind berechtigt, neben ihren Vereinsabzeichen auch das Abzeichen des Steirischen Sängerbundes zu tragen.

#### **§ 6 - Bezirkssingen**

- (1) Bezirkssingen werden von Bezirken und/oder von Regionen veranstaltet.
- (2) Sie werden fallweise von den Mitgliedern der einzelnen Sängerbezirke im Einvernehmen mit der Landesleitung des Steirischen Sängerbundes veranstaltet.

#### **§ 7 - Steirisches Sängerbundesfest**

- (1) Der Steirische Sängerbund veranstaltet in der Regel alle 5 Jahre ein das ganze Land umfassendes Sängerbundesfest.
- (2) Es ist in der Landeshauptstadt Graz abzuhalten, es sei denn, dass sich ein anderer Ort des Bundeslandes Steiermark zeitgerecht darum bewirbt und von der Mitgliederversammlung als Festort bestimmt wird.
- (3) Die Leitung steht dem im Festort einzusetzenden Festausschuß gemeinsam mit der Landesleitung zu, falls die Veranstaltung nicht in Graz durchgeführt wird.
- (4) Die Beschlüsse des Festausschusses für ein Steirisches Sängerbundesfest außerhalb von Graz bedürfen der Zustimmung der Landesleitung.

## **§ 8 - Mitgliedschaft**

Folgende Arten von Mitgliedern unterscheidet der Steirische Sängerbund:

1. Mitglieder können die im Bundesland Steiermark und in anderen Bundesländern bestehenden steirischen Chor- oder sonstigen Gesangsvereinigungen werden, wenn sie den im § 2 angegebenen Zweck verfolgen und sich die Grundsätze und Ziele des Steirischen Sängerbundes zu eigen machen.

1.1 Das Ansuchen um Aufnahme in den Steirischen Sängerbund ist schriftlich bei der Landesleitung vorzulegen, wobei behördliche Satzungen - falls vorhanden – beizulegen sind.

1.2 Die Landesleitung entscheidet über die Aufnahme.

1.3 Im Falle der Ablehnung ist die Bekanntgabe von Gründen nicht verpflichtend.

2. Die Einzelmitgliedschaft können physische und juristische Personen erwerben, die die Vereinszwecke zu fördern beabsichtigen.

2.1 Die Mitgliedschaft hat symbolischen Charakter und dient der ideellen und materiellen Förderung des Steirischen Sängerbundes.

2.2 Über das Ausmaß der Teilnahme an den Rechten und Pflichten der Vereinsmitglieder anerkennen sie die Entscheidungen der Landesleitung.

2.3 Juristische Personen haben ihre Rechte und Pflichten durch die dafür bestimmten Organe auszuüben.

2.4 Das Ansuchen um Aufnahme in den Steirischen Sängerbund ist schriftlich bei der Landesleitung einzubringen.

2.5 Der Landesvorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit.

2.6 Im Falle der Ablehnung ist die Bekanntgabe von Gründen nicht verpflichtend.

3. Ehrenmitglieder können physische Personen werden, die sich um das Lied im allgemeinen oder den Steirischen Sängerbund im besonderen hervorragende Verdienste erworben haben.

3.1 Diese können von der Mitgliederversammlung über Vorschlag der Landesleitung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3.2 Sie haben zu allen Veranstaltungen freien Zutritt, genießen die Rechte eines Landesleitungsmitgliedes und sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 9 - Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder (Chor- und sonstige Gesangsvereinigungen) sind, sofern sie die im § 10 Punkt 1.4 genannten Verpflichtungen rückstandslos erfüllen, berechtigt zur

1.1 Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes und des Stimmrechtes durch seine Vertreter;

1.2 Teilnahme an allen vom Steirischen Sängerbund ausgehenden Veranstaltungen nach Maßgabe der darüber gegebenen Satzungen;

1.3 Nutznießung aller vom Steirischen Sängerbund erwirkten Begünstigungen;

1.4 Teilnahme an den Jahreshaupt- und allfälligen außerordentlichen Hauptversammlungen und Stellung von Anträgen an dieselben;

1.5 Stellung eines Antrages auf Ausschreibung einer außerordentlichen Hauptversammlung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 16;

1.6 Einsichtnahme in die Verhandlungsschriften, Hauptversammlungsprotokolle und in die Vermögensgebarung und

1.7 Benützung des Noten- und Schallarchivs gemäß den verlautbarten Bestimmungen (§ 3 Punkt 2.3).

2. Einzelmitglieder sind, sofern sie die im § 10 Punkt 2.4 genannten Verpflichtungen erfüllen, berechtigt zur

2.1 Teilnahme an den vom Steirischen Sängerbund durchgeführten Veranstaltungen und

2.2 Ausübung der nach Maßgabe der Entscheidungen der Landesleitung zugestandenen Tätigkeiten.

## **§ 10 - Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet zur

1.1 Befolgung der satzungsmäßig gefaßten Beschlüsse, der Förderung der Zwecke des Steirischen Sängerbundes und der Arbeit in seinem Sinne;

1.2 Teilnahme und Mitwirkung bei den Aufführungen, Veranstaltungen und Versammlungen des Steirischen Sängerbundes;

1.3 gewissenhaften Führung einer Sängerkartei, regelmäßigen Berichterstattung sowie Beantwortung von Erhebungen in Angelegenheiten des Steirischen Sängerbundes und

1.4 Leistung des Jahresbeitrages und allfälliger besonderer Abgaben an den Steirischen Sängerbund.

2. Einzelmitglieder sind verpflichtet,

2.1 die Interessen des Steirischen Sängerbundes in jeder Hinsicht zu fördern,

2.2 den Steirischen Sängerbund insbesondere in seinen künstlerischen Bestrebungen zu unterstützen und

2.3 auf die Bedeutung der singenden Gemeinschaften als Träger, Erhalter und Erneuerer der Volkskultur immer wieder in geeigneter Form aufmerksam zu machen.

2.4 Leistung des Jahresbeitrages

## **§ 11 - Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. freiwilligen Austritt eines Mitgliedes, der durch schriftliche Mitteilung an die Landesleitung erfolgt;

2. Streichung der Mitgliedschaft, die von der Landesleitung beschlossen werden kann, wenn

2.1 trotz wiederholter Mahnung und Androhung der Streichung ohne triftigen Grund

- 2.1.1 die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages über drei Monate ausständig ist oder
- 2.1.2 sonstige Leistungen, mit welchen das Mitglied im Rückstand ist und nicht erbracht werden;
- 2.2 das Verhalten eines Mitgliedes, das den Bestrebungen des Steirischen Sängerbundes widerspricht;
- 2.3 die statutengemäßen Anordnungen nicht beachtet werden oder
- 2.4 beharrliche Verstöße gegen die Satzungen des Steirischen Sängerbundes erfolgen;
3. durch Ausschließung eines Mitgliedes, dem vom Beschluß der Landesleitung über den Ausschluß schriftlich gegen Empfangsbestätigung Mitteilung zu machen ist, wobei das betroffene Mitglied gegen diesen Beschluß innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung hat, die darüber endgültig entscheidet und vor der der Berufungswerber mit einer entsprechenden Begründung selbst erscheinen oder sich vertreten lassen kann;
4. durch Auflösung eines Mitgliedsvereines (Chor- oder sonstigen Gesangsvereinigung);
5. durch Todesfall (bei Einzelmitgliedschaft) bzw. bei Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Das ausgetretene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied verliert alle Rechte gegenüber dem Steirischen Sängerbund.

Die Verpflichtung zur Bezahlung rückständiger Mitgliedsbeiträge und die Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten gegenüber dem Steirischen Sängerbund bleibt aufrecht, was auch für gemäß § 11 Punkt 4 aufgelöste Chor- und sonstige Gesangsvereinigungen zutrifft.

Für aus den vorgenannten Auflösungen des Rechtsverhältnisses entstehende Rechts- und Vermögensstreitigkeiten ist der Gerichtsstand Graz.

## **§ 12 - Organe des Steirischen Sängerbundes**

Organe des Steirischen Sängerbundes sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Landesvorstand
3. die Landesleitung
4. die Rechnungsprüfer und
5. das Schiedsgericht

## **§ 13 - Leitung des Steirischen Sängerbundes**

Die Leitung des Steirischen Sängerbundes geschieht durch

1. die Mitgliederversammlung und
2. die außerordentlichen Mitgliederversammlungen sowie
3. den Landesvorstand und
4. die Landesleitung.

## **§ 14 - Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat alljährlich in den ersten vier Monaten des Jahres stattzufinden.

2. Sie besteht aus der Landesleitung und den jeweils 2 Delegierten der Chor- und sonstigen Gesangsvereinigungen, die namentlich mit einem Delegiertenausweis ausgestattet, sich beim Erscheinen zu legitimieren haben. Die Kosten der Delegation tragen die entsendenden Mitglieder.

3. Die Einberufung erfolgt durch den Landesvorstand und ist wenigstens 6 Wochen vorher durch die Ausschreibung in der Sängszeitung oder durch Rundschreiben an die Mitglieder bekanntzugeben.

4. In der Einladung müssen Ort und Zeit, sowie die Tagesordnung der Mitgliederversammlung angeführt sein.

5. Anträge der Mitglieder haben nur dann Anspruch auf Behandlung in der Mitgliederversammlung, wenn sie bis zu einem in der Ausschreibung festzusetzenden Zeitpunkt beim Landesvorstand schriftlich eingereicht werden.

6. Die Beschlüsse werden im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, Satzungsänderungen und die Auflösung des Steirischen Sängerbundes bedürfen der Zustimmung von wenigstens zwei Drittel der anwesenden Vertreter.

6.1 Für die Auflösung des Steirischen Sängerbundes ist ferner erforderlich, daß 3/4 der dem Steirischen Sängerbund angehörenden Mitglieder vertreten sind.

7. Außer in den, in den Satzungen vorgesehenen Ausnahmefällen (§ 8 Punkt 3.1 und § 14 Punkt 6.1) ist die Mitgliederversammlung beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

8. Bei Beschlußunfähigkeit der Mitgliederversammlung findet nach Ablauf einer halben Stunde eine neuerliche Versammlung statt, die bei jeder Anzahl der erschienenen Vertreter beschlußfähig ist. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

9. Die Mitglieder üben ihre Stimmrechte in der Weise aus, dass jedem Delegierten eine Stimme zukommt.

10. Ort und Zeit der nächsten Mitgliederversammlung kann jeweils von der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Wird kein diesbezüglicher Beschluß gefaßt, so entscheidet darüber die Landesleitung.

11. Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der jeweilige Landesobmann, im Falle seiner Verhinderung der dem Landesvorstand am längsten angehörende Stellvertreter.

## **§ 15 - Aufgabenbereiche der Mitgliederversammlung**

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählen:

1. die Entgegennahme und Genehmigung

1.1 der Berichte des Landesvorstandes

1.2 des jährlichen Rechnungsabschlusses

2. die Wahl

2.1 der Landesleitung

2.2 der beiden Rechnungsprüfer (die nicht Mitglieder der Landesleitung sein dürfen und die nicht mehr als zwei aufeinanderfolgende Perioden tätig sein dürfen)

### 3. die Festsetzung

3.1 des Mitgliedsbeitrages und außerordentlicher Abgaben zu besonderen Zwecken

3.2 des Arbeitsplanes für das folgende Jahr

### 4. die Genehmigung

4.1 des Jahresvoranschlags

4.2 von Statutenänderungen

### 5. die Beschlußfassung

5.1 über die Art und den Zeitpunkt der Beitragszahlung

5.2 über die Ernennung von Ehrenmitgliedern

### 6. die Entscheidung

6.1 über die Berufung eines Mitgliedes gegen die erfolgte Ausschließung aus dem Steirischen Sängerbund

6.2 über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft (wogegen der Betroffene innerhalb von 4 Wochen an das Schiedsgericht Berufung einlegen kann)

### 7. die Bestimmung

7.1 von Ort und Zeit der nächsten Mitgliederversammlung

7.2 von Ort und Zeit des Steirischen Sängerbundesfestes

### 8. die Auflösung des Steirischen Sängerbundes

## **§ 16- Außerordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Der Landesobmann - oder im Falle seiner Verhinderung der geschäftsführende Landesobmann oder bei Verhinderung beider Funktionäre einer seiner Stellvertreter -kann jederzeit nach Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

(2) Es muß eine solche einberufen werden, wenn dies der Landesvorstand, die Landesleitung, die Rechnungsprüfer oder ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder, schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes verlangen.

(3) Im übrigen finden die Bestimmungen, die für die Einberufung von Mitgliederversammlungen gelten, sinngemäß Anwendung.

## **§ 17- Verhandlungsprotokolle**

Über die Verhandlungen jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem

1. die Zahl der anwesenden Mitglieder,

2. die Beschlußfähigkeit und das Stimmverhältnis sowie

3. alle Angaben ersichtlich sein müssen, die

4. eine Überprüfung der statutengemäßen Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ermöglichen.

## **§ 18- Möglichkeiten der Abstimmung**

1. Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung sowie in den außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann entweder

- a. mittels Stimmzettel oder
- b. durch Erheben der Hand erfolgen.

2. Die Wahl des Landesobmannes und des Landeschorleiters, sowie ihrer Stellvertreter hat mittels Stimmzettel zu erfolgen.

## **§ 19- Zusammensetzung der Organe des Steirischen Sängerbundes**

1. Landesvorstand: Dieser besteht aus

dem Landesobmann (ggf. der -obfrau),  
dem geschäftsführenden Landesobmann (ggf. der -obfrau) und  
mindestens drei Stellvertretern/-innen sowie  
dem Landeschorleiter (ggf. der -chorleiterin) und  
seinen zwei Stellvertretern/-innen,  
dem Landesschriftführer (ggf. der -schriftführerin),  
dem Landesschriftleiter (ggf. der -schriftleiterin) und  
dem Landeskassenleiter (ggf. der -kassenleiterin).

Weiters gehören diesem Gremium mindestens

eine Vertreterin der Sängerinnen,  
ein Vertreter der Jugend und  
allenfalls zwei Mitglieder des Musikausschusses an.

2. Landesleitung: Diese besteht aus

dem Landesvorstand,  
dem Landeskassenleiterstellvertreter,  
dem Landesschriftleiterstellvertreter,  
dem Landesarchivar und

Weiters gehören zu diesem Gremium

die Regionsobleute bzw. deren StellvertreterInnen,  
die RegionalchorleiterInnen bzw. deren StellvertreterInnen  
die Bezirksobleute bzw. deren StellvertreterInnen, sowie  
die BezirkschorleiterInnen bzw. deren StellvertreterInnen.

(1) Um die Verbindung zwischen dem Steirischen Sängerbund und den Mitgliedern enger zu gestalten, werden in den einzelnen Sängerbezirken je ein/e Bezirksobmann/obfrau und ein/e Bezirkschorleiter/in sowie je ein/e Stellvertreter/in bestellt.

(2) Zur Entlastung des Landesvorstandes werden die Sängerbezirke zu 8 Regionen zusammengefaßt, an deren Spitze je ein/e Vertreter/in des Landesobmannes und des Landeschorleiters gestellt werden.

(3) Die Wahl der Bezirksobmänner/obfrauen und ihrer StellvertreterInnen erfolgt durch die Vertreter der in jedem Sängerbezikr tätigen Mitglieder auf die Dauer von 5 Jahren. Die BezirkschorleiterInnen und deren StellvertreterInnen werden von den ChorleiterInnen der im jeweiligen Sängerbezikr tätigen Mitgliedsvereine ebenfalls auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.



- (4) Der Landesvorstand hat die Wahl sämtlicher Bezirksfunktionäre zu bestätigen.
- (5) Die Funktionäre der Regionen werden durch die Landesleitung bestimmt.
- (6) Die Wahl der Landesleitung erfolgt auf die Dauer von 5 Jahren durch die Mitgliederversammlung, es sei denn, dass eine außerordentliche Mitgliederversammlung früher Neuwahlen vornimmt.
- (7) Das Ausscheiden eines gewählten Landesleitungsmitgliedes erfolgt entweder am Ende der Wahlperiode oder durch die freiwillige Niederlegung seiner Funktion oder im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft.
- (8) Einem Mitglied der Landesleitung kann die Funktion auch durch den Beschluß der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aberkannt werden. In diesem Fall ist das Landesleitungsmitglied berechtigt, innerhalb von 4 Wochen die Entscheidung des Schiedsgerichtes anzurufen.
- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Landesleitungsmitgliedes steht es dem Landesobmann oder in seinem Verhinderungsfall dem geschäftsführenden Landesobmann frei, über Vorschlag des Landesvorstandes, anstelle des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied namhaft zu machen. Hierfür ist jedoch nachträglich die Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen.

## **§ 20- Zusammensetzung der Organe des Steirischen Sängerbundes**

Im Bedarfsfall bestellt der Landesvorstand des Steirischen Sängerbundes auf Vorschlag des Landeschorleiters - im Verhinderungsfall auf Vorschlag eines/einer seiner StellvertreterInnen - einen Musikausschuß, der aus den einzelnen BezirkschorleiterInnen und sonstigen Fachkräften zu bilden ist.

## **§ 21 - Aufgabenbereiche der Landesleitung**

- (1) Die Mitglieder der Landesleitung sind verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft zu führen und für das gedeihliche Wirken des Steirischen Sängerbundes Sorge zu tragen.
- (2) Sollte ein Mitglied der Landesleitung den von ihm übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommen, kann der Landesvorstand dieses seiner Funktion entheben und bis zur Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kooptieren.
- (3) Dem Landesvorstand obliegt
  1. die Führung der laufenden Geschäfte des Steirischen Sängerbundes und die vorausgehende Beratung aller Angelegenheiten, die der Landesleitung zur Entscheidung vorzulegen sind;
    - 1.1 wobei der Landesvorstand in dringenden Fällen gegen nachträgliche Genehmigung durch die Landesleitung Entscheidungen zu treffen berechtigt ist;
  2. die Verwaltung des Vermögens;
  3. die Verwaltung des Noten- und Tonarchivs;
  4. die Veranstaltung von Aus- und Fortbildungskursen;
  5. die kontrollierende Aufsicht über die Dateiführung, die Berichterstattung und die Beitragsleistung;
  6. die Einberufung der Mitgliederversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
  7. die Anstellung von haupt- und/oder nebenamtlichen Mitarbeiterinnen der Landeskanzlei sowie
  8. die Kooptierung von MitarbeiterInnen der Landesleitung;

9. die Koordinierung von Bezirks- und Wertungssingen;
10. die Schaffung und Verleihung von Ehrenzeichen und
11. auch die Entscheidung über alle über die normale Geschäftsgebarung des Steirischen Sängerbundes hinausgehenden außerordentlichen finanziellen Vorgänge.

(4) Der Landesleitung obliegt

1. die Entscheidung über alle Angelegenheiten des Steirischen Sängerbundes, die nicht in den Wirkungsbereich des Landesvorstandes oder der Mitgliederversammlung fallen; weiters
2. die Aufnahme oder Streichung eines Mitgliedes;
3. die Ausschließung eines Mitgliedes;
4. die Durchführung von Sängerfesten sowie
5. die Übermittlung von Anträgen und Anregungen der Landesvereine an den Landesvorstand.

(5) Der Landesvorstand und die Landesleitung sind beschlußfähig,

1. wenn alle ihre Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und
2. bei Sitzungen der Landesobmann oder der geschäftsführende Landesobmann bzw. bei deren Verhinderung einer der Stellvertreter
3. und mindestens ein Drittel der Mitglieder der jeweiligen Gremien anwesend sind.

(6) Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Landesvorstandes und der Landesleitung genügt die einfache Stimmenmehrheit, wobei die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmgleichheit entscheidet.

(7) Über die Beschlüsse des Landesvorstandes und der Landesleitung ist ein Protokoll zu führen, das

1. vom Landesobmann oder dem geschäftsführenden Landesobmann oder in Verhinderung der beiden von einem Stellvertreter und
2. vom Schriftführer oder seinem Stellvertreter zu zeichnen ist.

## **§ 22 - Aufgaben der Funktionäre**

(1) Dem Landesobmann obliegt - bei seiner Abwesenheit oder Verhinderung dem geschäftsführenden Landesobmann und in dessen Abwesenheit oder Verhinderung einem Landesobmannstellvertreter -außer einem allgemeinen Leitungs- und Aufsichtsrecht insbesondere

1. die Vertretung des Steirischen Sängerbundes nach außen;
2. der Vorsitz bei allen Sitzungen und Versammlungen des Steirischen Sängerbundes sowie
3. die Verantwortung für die Ausführung der Beschlüsse der Landesleitung und der Mitgliederversammlung.

(2) Dem Landeschorleiter obliegt

1. die verantwortliche musikalische Leitung des Steirischen Sängerbundes und die Betreuung der ihm angehörenden Mitglieder;
2. die musikalische Leitung aller vom Steirischen Sängerbund organisierten Gesamtveranstaltungen;
3. die Präsentation von Vorschlägen für das musikalische Programm der Steirischen Sängerbundesfeste an den Landesvorstand und
4. die Leitung der Schulungen von ChorleiterInnen, sofern nicht von ihm Referenten/-innen dafür bestimmt werden.

(3) Dem Landesschriftführer obliegt

1. die Erledigung der vom Steirischen Sängerbund ausgehenden Schriftstücke und Bekanntmachungen

1.1 sofern diese nicht durch den Aufgabenkreis des geschäftsführenden Landesobmannes abgedeckt werden und

2. die Führung der Sitzungs- und Verhandlungsprotokolle.

(4) Dem Landeskassenleiter obliegt

1. die Verwaltung der gesamten Geldgebarung;

2. die Vorlage des Rechnungsberichtes an die Mitgliederversammlung sowie

3. die pünktliche Einhebung der Mitgliedsbeiträge.

(5) Dem Landesarchivar obliegt

1. die Instandhaltung und Bereitstellung der vorhandenen Noten;

2. die Entlehnung und Rücknahme entliehener Noten und Schriften;

3. die Verwaltung des Tonarchivs;

4. die ordnungsgemäße Führung der sängerbundeigenen Bibliothek;

5. die umsichtige Verwahrung von historischen Dokumenten;

6. die Sammlung von Unterlagen zur chronologischen Darstellung des Geschehens im Steirischen Sängerbund.

(6) Dem Landessachwalter (ehemals Wirtschaftler) obliegt

1. die Verwaltung des beweglichen und unbeweglichen Eigentums des Steirischen Sängerbundes;

2. die umsichtige Verwahrung und Instandhaltung der genannten Güter;

3. die betriebstechnische Instandhaltung der Räumlichkeiten der Landeskanzlei;

4. die Verantwortung für die allenfalls zu Veranstaltungen des Steirischen Sängerbundes benötigten Aufführungsstätten und

5. die Entlehnung und Rücknahme der Fahne des Steirischen Sängerbundes.

(7) Dem Landesschriftleiter obliegt

1. die Sammlung, Sichtung und redaktionelle Bearbeitung der Berichte aus den Mitgliedsvereinen;

2. die Verantwortung für die sachliche Richtigkeit der zu verlautbarenden Mitteilungen der Landesleitung und

3. die Gesamtverantwortung für die Herausgabe der Zeitschrift des Steirischen Sängerbundes.

## **§ 23 - Aufgaben des geschäftsführenden Landesobmannes**

(1) Dem geschäftsführenden Landesobmann obliegt die Leitung und Organisation sowie

(2) die verantwortliche Abwicklung der anfallenden Geschäftsfälle in der Kanzlei des Steirischen Sängerbundes.

## **§ 24 - Aufgaben der Rechnungsprüfer**

(1) Den beiden Rechnungsprüfern obliegt

1. die Überwachung der Finanzgebarung des Steirischen Sängerbundes;
2. die Durchführung der Kassenrevision sowie
3. die Erstattung des Rechenschaftsberichtes an die Mitgliederversammlung,

3.1 verbunden mit der Antragstellung auf Erteilung der Entlastung.

(2) Sie haben das Recht zur Einsicht in alle Belege und Geschäftsbücher des Steirischen Sängerbundes.

## **§ 25 - Schiedsgericht**

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO. .

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Leitungsorgan (Vorstand) ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Diese beiden Mitglieder wählen ein weiteres Vereinsmitglied als Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Wird dabei kein Einvernehmen erzielt, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig, schriftlich festzulegen, zu begründen und dem Vorstand zu übergeben.

## **§ 26 - Auflösung des Steirischen Sängerbundes**

(1) Im Falle der freiwilligen Auflösung des Steirischen Sängerbundes hat das Vermögen auf einen, den gleichen gemeinnützigen Zweck verfolgenden Verband oder an die Mitglieder überzugehen.

(2) Als Nachfolger können nur Organisationen eintreten, die gebunden sind, Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO) § 34 ff zu verfolgen.

(3) Die Beschlußfassung obliegt der ordentlichen Mitgliederversammlung (gemäß § 14 Punkt 6)

(4) Für den Fall einer behördlich verfügten Auflösung gelten die Bestimmungen des § 27 Abs. 2 des Vereinsgesetzes 1951.